

Informationsblatt für Handwerkerparkausweise:

Mit dem Handwerkerparkausweis kann ein Betrieb seinen Service- oder Werkstattwagen werktags für die Dauer des Arbeitseinsatzes in folgenden Bereichen parken, sofern in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht:

- im eingeschränkten Haltverbot (Verkehrszeichen 286 StVO)
- in Haltverbotszonen (VZ 290 StVO)
auch außerhalb der gekennzeichneten Flächen
- im verkehrsberuhigten Bereich (VZ 325 StVO)
außerhalb der gekennzeichneten Flächen
- in Bereichen mit Parkscheibenpflicht ohne Beachtung der Höchstparkdauer
- auf Bewohnerparkplätzen
(VZ 286 290 /314 StVO mit entsprechenden Zusatzzeichen)
- Die Ausnahmegenehmigung (AG) darf nur im Rahmen von Handwerkertätigkeiten bzw. Bausstellenkontrollen verwendet werden.
- Die Ausnahmegenehmigung ist im Original gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe auszulegen und auf Verlangen auszuhändigen.
- Weisungen von berechtigten Personen sind zu befolgen.

Die Regeln der Straßenverkehrs-Ordnung werden durch die Ausnahmegenehmigung nicht außer Kraft gesetzt.

Es dürfen nicht mehr **als maximal 2 Handwerkerparkausweise** pro Firma beantragt werden!

Bei missbräuchlicher Verwendung erlischt die Genehmigung und kann jederzeit entzogen werden. Die Ausnahmegenehmigung ist widerruflich erteilt.